

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

62

Gesetz: BAT § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2; BGB § 611 Urlaubsrecht; TVG § 4 Abs. 4; AnVG §§ 13, 20; RVO §§ 12, 16, 1243

Leitsätze:

Ein von einem Träger der Sozialversicherung "verordnetes" Kur- oder Heilverfahren im Sinne des § 50 Abs. 1 BAT ist auch dann gegeben, wenn eine Ersatzkasse das Kurverfahren gewährt und der Versicherte die Fahrtkosten zum Kurort und einen täglichen Satz von 3,-- DM selbst zu tragen hat. Deshalb kann der Angestellte für diese Zeit auch bezahlten Sonderurlaub nach näherer Maßgabe des § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT verlangen; eine auf seinen Antrag geschlossene Verlegung seines Erholungsurlaubes auf die Kurzeit ist wegen § 4 Abs. 4 TVG unwirksam.

Aktenzeichen: 5 AZR 462/62

Urteil des BAG vom 17. Mai 1963

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erkündet  
am 17. Mai 1963

# Im Namen des Volkes!

Bez. Hamm,

angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Mai 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Paetsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 18. September 1962 - 2 Sa 361/62 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts in Dortmund vom 22. Mai 1962 - 3 Ca 2841/61 - die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Urlaubsjahre 1961 und 1962 insgesamt 21 Urlaubstage nachzugewähren.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der 1913 geborene Kläger ist verheiratet und hat 4 Kinder. Seit 1956 ist er bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt. Sein Gehalt richtet sich nach VergGr. V a TO.A und betrug zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht 1.063,-- DM brutto monatlich.

Der Kläger leidet seit 1955 an einer Magenkrankheit, deswegen er in ärztlicher Behandlung steht. Auf Grund eines Antrages des ihn behandelnden Facharztes bewilligte ihm die B.

-E. k. D. (BEK), deren Mitglied der Kläger ist, eine vierwöchige Kur in Bad M. für die Zeit vom 21. September bis 19. Oktober 1961. Die Kosten der Kur trug die BEK, mit Ausnahme der Fahrtkosten und eines täglichen Betrages von 3,-- DM, die der Kläger zu tragen hatte. Mit Schreiben vom 3. September 1961 bat der Kläger unter Beifügung einer entsprechenden Bescheinigung der BEK die Beklagte um Bewilligung eines bezahlten Sonderurlaubes für diese Kur. Die Beklagte lehnte die Gewährung des beantragten Sonderurlaubes am 12. September 1961 ab. Am 13. September 1961 beantragte der Kläger daraufhin, die ihm bewilligte Kur für beihilfefähig zu erklären. Er fügte eine Bescheinigung seines Arztes vom 12. September 1961 bei, die wie folgt lautete:

"Zur Wiederherstellung der Gesundheit und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit ist bei Herrn P G die sofortige Durchführung einer Badekur erforderlich. Da die Kuranträge bei der BfA erfahrungsgemäß mehrere Monate zur Entscheidung anstehen, ist in diesem Falle ein Kuraufenthalt seitens der BEK befürwortet worden."

Auf Grund dieses Antrages veranlaßte die Beklagte eine Untersuchung des Klägers durch die zuständige Stadtärztin. Bei dieser Untersuchung sollte auch geklärt werden, ob die Genehmigung eines Heilverfahrens durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) abgewartet werden könne. Auf Grund der am 20. September 1961 durchgeführten Untersuchung kam die Stadtärztin zu dem Ergebnis, der Kläger bedürfe wegen der seit Jahren



bestehenden Magenerkrankung, die an Intensität wechsele, dringend eines Kuraufenthaltes in einem entsprechenden Badeort für Magenkranke. Der zur Zeit bestehende Befund sei jedoch nicht so, daß eine Kur sofort angetreten werden müsse; vielmehr könne die Gewährung eines Heilverfahrens durch die BfA unbedingt abgewartet werden. Daraufhin bat der Kläger noch am 20. September 1961 die Beklagte, ihm für die von der BEK bewilligte Kur den ihm noch zustehenden Resturlaub für 1961 in Höhe von 10 Tagen und unter Vorgriff auf seinen Urlaub aus dem Jahre 1962 weitere 11 Urlaubstage zu gewähren. Am 21. September 1961 trat er die Kur an. Am 28. September 1961 wurde ihm mitgeteilt, seinem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe könne nicht entsprochen werden, dagegen werde der von ihm beantragte Erholungsurlaub bewilligt.

2. Der Kläger ist der Ansicht, im Hinblick auf § 50 Abs. 1 BAT habe die Beklagte ihm seinen Urlaub nicht auf die Kurzeit anrechnen dürfen. Er hat zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm für 1961 noch 10 Tage und für 1962 11 Tage Urlaub zu gewähren. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, dem Kläger habe nach § 50 Abs. 1 BAT kein bezahlter Sonderurlaub für die Kurzeit zugestanden. Voraussetzung für einen nach § 50 Abs. 1 BAT zu gewährenden Sonderurlaub sei, daß ein Kur- oder Heilverfahren von einem Träger der Sozialversicherung "verordnet" sei. Die "Verordnung" einer Kur und eines Heilverfahrens liege aber nur vor, wenn der Träger der Sozialversicherung die vollen Kosten für das Kur- bzw. Heilverfahren trage und der Versicherte sich einer solchen Kur nach § 20 AnVG, § 1243 RVO nicht ohne Gefährdung seiner Ansprüche gegen den Versicherungsträger entziehen könne. Diese Voraussetzungen seien aber bei der dem Kläger von der BEK bewilligten Kur deshalb nicht gegeben, weil - wie unstreitig - der Kläger die Fahrtkosten und einen täglichen Betrag von 3,-- DM zu den Kurkosten<sup>un</sup> habe beisteuern müssen. Da somit dem Kläger kein Sonderurlaub nach § 50 Abs. 1 BAT zugestanden habe, habe sie dem Kläger ohne Verstoß gegen § 50 Abs. 1 BAT den von



- 4 -

ihm erbetenen Erholungsurlaub geben dürfen, so daß der Kläger ihn nicht noch einmal verlangen könne.

3. In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen.  
Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

### Entscheidungsgründe:

1. Die Berechtigung des vom Kläger verfolgten Begehrens auf Gewährung von 10 Tagen Erholungsurlaub für 1961 und von 11 Tagen Erholungsurlaub für 1962 hängt davon ab, ob dem Kläger nach § 50 Abs. 1 BAT ein Anspruch auf bezahlten (§ 47 Abs. 2 BAT) S o n d e r urlaub für die Kurzeit zustand. Traf das zu, dann durfte die Beklagte den dem Kläger zustehenden E r h o - l u n g s urlaub n i c h t auf die Kurzeit anrechnen. Denn wenn ein Tarifvertrag aus einem bestimmten Anlaß einen zu bezahlenden "S o n d e r urlaub" vorsieht, kann das sinnvollerweise nur bedeuten, daß dieser zu bezahlende Sonderurlaub "gesondert", d.h. n e b e n dem und unabhängig von dem gesetzlich, tariflich oder einzelvertraglich zustehenden "normalen" Erholungsurlaub zu gewähren ist und nicht mit diesem verrechnet werden darf. Das etwaige Recht auf bezahlten "Sonderurlaub" konnte dann der Kläger auch nicht dadurch verlieren, daß er für die Kurzeit Erteilung von Erholungsurlaub beantragt hat. Denn gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG ist ein Verzicht des Klägers auf entstandene tarifliche Rechte nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich möglich, der hier nicht gegeben ist (vgl. auch die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Senates vom 17. Mai 1963 - 5 AZR 335/62 - und vom 20. Mai 1963 - 5 AZR 73/63 -).

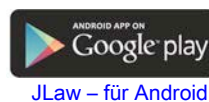
2. § 50 Abs. 1 BAT gibt einem Angestellten einen Anspruch auf bezahlten (§ 47 Abs. 2 BAT) Sonderurlaub für die Dauer eines von einem Träger der Sozialversicherung, einer Altersversorgung einer öffentlichen Verwaltung oder eines Betriebes oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahren oder einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur. Hier ist nur zu entschei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



den, ob die dem Kläger von der BEK ermöglichte Kur ein von einem Träger der Sozialversicherung verordnetes Kur- oder Heilverfahren darstellte; die Verordnung eines Kur- oder Heilverfahrens durch eine sonstige der in § 50 Abs. 1 BAT genannten Stellen scheidet im vorliegenden Fall ebenso aus wie die Annahme einer als beihilfefähig anerkannten Heilkur.

Die dem Kläger von der BEK ermöglichte Kur war aber ein Kur- oder Heilverfahren, das von einem Träger der Sozialversicherung verordnet war. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Die BEK ist gemäß Art. 3 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 - RGBI. I, 577 - als Ersatzkasse der Krankenversicherung für Angestellte grundsätzlich Träger der sozialen Krankenversicherung, soweit es sich - was aber hier nicht weiter in Betracht kommt - nicht um Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung handelt, wie sie in Art. 2 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 genannt sind. Sie ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 2 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1934). Darüber, daß die BEK ein Träger der Sozialversicherung ist, streiten die Parteien auch nicht weiter (vgl. dazu auch: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 2, 1. - 6. Aufl., 1962, S. 332 d und S. 340 b ff.; vgl. ferner §§ 504 ff. RVO).

b) Bei dem von der BEK dem Kläger ermöglichten Aufenthalt in Bad Mergentheim handelte es sich auch im allgemeinen Sinne um ein "Kur- oder Heilverfahren". Auch das stellte die Beklagte offensichtlich nicht in Abrede.

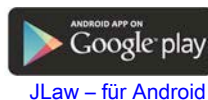
Dieses Kur- oder Heilverfahren war aber auch ein solches Kur- oder Heilverfahren, von dem in § 50 Abs. 1 BAT die Rede ist. § 50 Abs. 1 BAT läßt es genügen, daß die Sozialversicherungsträger das von ihnen Veranlaßte nach pflichtgemäßem Ermessen als Kur- oder Heilverfahren angesehen haben. Die Gerichte können nur prüfen, ob die Sozialversicherungsträger eine solche Entscheidung offensichtlich aus sachfremden Überlegungen oder ermessenwidrig oder mißbräuchlich getroffen ha-



ben. Dafür spricht im vorliegenden Fall nichts. Soweit die Beklagte geltend machen sollte, von einem Kur- oder Heilverfahren im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT könne keine Rede sein, wenn der Arbeitnehmer einen mehr oder weniger großen Teil der durch das Kur- oder Heilverfahren entstehenden Kosten selber trage, könnte ihr nicht gefolgt werden. Ob ein Kur- oder Heilverfahren vorliegt, bestimmt sich ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten und deshalb danach, ob mit einem Aufenthalt einer Person an einem bestimmten Ort ein allgemeiner oder näher bestimmter Heil-, Erholungs- oder Genesungserfolg erstrebt wird, nicht aber danach, wer die Kosten trägt.

c) Die Beklagte will auch wohl in Wahrheit gar nicht in Abrede stellen, daß der Kläger sich in Bad Mergentheim einem kur- oder Heilverfahren im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT unterzogen hat; sie will nur geltend machen, dieses Kur- oder Heilverfahren sei nicht von einem Träger der Sozialversicherung "verordnet" gewesen, weil von einem "verordneten" Kur- und Heilverfahren nur dann die Rede sein könne, wenn sich der Arbeitnehmer dem Kur- oder Heilverfahren nicht ohne Gefährdung seiner Ansprüche gegen den Versicherungsträger (§ 20 AnVG, § 1243 RVO) entziehen könne. Ein solcher Fall sei aber bei einer Kostenbeteiligung des Versicherten nicht gegeben.

d) Diese Ansicht der Beklagten findet bereits in dem Wortlaut des § 50 Abs. 1 BAT keine Stütze: Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet das ärztliche Verordnen von Kuren, Heilverfahren, Heilmitteln, von Diät, Ruhe und sonstigen medizinischen Maßnahmen soviel wie "als Heilmittel mit Sachkunde und Autorität anraten" (vgl. Mackensen, Neues Deutsches Wörterbuch, 1953, S. 782). Auch wenn die Kosten einer Kur, einer Heilbehandlung, einer Medizin oder sonstiger medizinischer Maßnahmen vom Patienten selbst allein oder überwiegend oder teilweise oder geringfügig getragen werden und er bei deren Ausschlagung keinen Nachteil der in § 20 AnVG, § 1243 RVO vorgesehenen Art erleidet, pflegt der allgemeine Verkehr immer noch zu sagen,



eine Kur oder eine Heilbehandlung oder eine sonstige medizinische Maßnahme sei von einem Arzt oder einer Kasse oder einer sonstigen zuständigen Stelle "verordnet" worden. Der allgemeine Sprachgebrauch verwendet somit die Worte "verordnen", "empfehlen", "vorschreiben", "verschreiben", "anraten", "vorsehen" oder "gewähren" weitgehend mit demselben Inhalt und stellt dabei nicht auf die Kostenfrage und ganz insbesondere nicht auf eine Drucksituation ab, wie sie sich aus § 20 AnVG bzw. § 1243 RVO ergeben kann.

Auch ein speziell gesetzlicher oder juristischer Sprachgebrauch läßt sich für das "Verordnen" von Kur- und Heilbehandlungen nicht feststellen. Nach §§ 13 AnVG, 1236 RVO (vgl. auch § 11 Abs. 2 BVersG) werden Kuren und Heilbehandlungen "gewährt", nicht "verordnet"; in § 20 AnVG, § 1243 RVO ist davon die Rede, derartige Maßnahmen könnten von den Sozialversicherungsträgern "vorgesehen" werden und dann dürfe sich der Versicherte ihnen nicht ohne triftigen Grund entziehen. Es muß somit durchaus in Betracht gezogen werden, daß § 50 Abs. 1 BAT, wenn er von "verordneten" Kuren spricht, sich den oben erörterten allgemeinen Sprachgebrauch zu eigen gemacht hat.

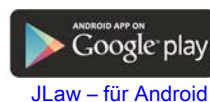
Es ist auch nicht festzustellen, daß in der besonderen und offensichtlich sehr vielschichtigen Verwaltungssprache der Sozialversicherungsträger dem Begriff "Verordnen" von Kur- und Heilbehandlungen eine besondere Bedeutung zukäme und § 50 Abs. 1 BAT eine solche spezifische sozialversicherungsrechtliche Verwaltungssprache für das Arbeitsrecht übernommen hätte.

Insgesamt läßt sich somit nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 1 BAT nicht feststellen, daß mit "verordneten" Kuren oder Heilbehandlungen solche Kuren nicht gemeint seien, wie sie die BEK dem Kläger gewährt hat. Vielmehr gestattet der Wortlaut des § 50 Abs. 1 BAT es durchaus, Kuren der hier in Rede stehenden Art dem Geltungsbereich des § 50 Abs. 1 BAT zuzurechnen.



e) Es ist aber auch nicht zu erkennen, daß es der S i n n des § 50 Abs. 1 BAT gewesen sei, bezahlten Sonderurlaub nur für solche Kur- oder Heilbehandlungen vorzusehen, für die ein Sozialversicherungsträger allein die Kosten trägt und bei deren Ausschlagung der Versicherte sich den aus § 20 AnVG, § 1243 RVO ergebenden Nachteilen ausgesetzt sieht. Was den letzteren Gesichtspunkt betrifft, kann man normalerweise heute davon ausgehen, daß jeder vernünftige Mensch um seine gefährdete oder bedrohte Gesundheit selbst besorgt ist und es im allgemeinen keiner Druckmittel der in § 20 AnVG, § 1243 RVO beschriebenen Art bedarf, um jemanden, der eine Kur- oder Heilbehandlung notwendig hat, zu deren Inanspruchnahme unter Androhung von Nachteilen zu veranlassen. Deshalb spricht nichts dafür, daß ausgerechnet die Tarifvertragsparteien des BAT unter "verordneten" Kur- und Heilbehandlungen nur solche gemeint haben sollten, für die die aus § 20 AnVG, § 1243 RVO sich ergebenden Druckmittel gelten. Eine solche Annahme würde außerdem der gesamten modernen Grundtendenz widersprechen, unter der nach der Neuregelung des § 13 AnVG und § 1236 RVO heute Kur- und Heilbehandlungen von den Sozialversicherungsträgern gewährt werden können. Diese Maßnahmen sollen heute nicht mehr, wie früher (vgl. § 51 AVG [a.F.], § 1310 RVO [a.F.]), erst bei drohender Invalidität oder zu deren Behebung angewandt werden, sondern bereits vorbeugend nach näherer Maßgabe des § 13 AnVG, § 1236 RVO einsetzen. Es kann daher auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden, daß trotz dieser modernen vorbeugenden Gesundheitsbetreuung durch die Sozialversicherungsträger den Tarifvertragsparteien bei Abfassung des § 50 Abs. 1 BAT noch vorgeschwebt habe, es müsse sich bei den "verordneten" Kuren oder Heilbehandlungen um solche handeln, die unter dem Druck des § 20 AnVG, § 1243 RVO stehen.

Aber auch die Frage der Kostenbeteiligung eines Versicherten an einem Kur- oder Heilverfahren in einem der BEK gehörenden oder von ihr betreuten Haus mit den verhältnismäßig geringen Beträgen, wie sie hier in Rede stehen, kann vernünftigerweise für die Tarifvertragsparteien des BAT kein Anlaß gewesen



sein, in Frage zu stellen, daß es sich dabei dennoch um "verordnete" Kuren oder Heilverfahren handelte. Etwas anderes mußte nur für den hier nicht vorliegenden Fall in Betracht gezogen werden, in dem der Sozialversicherungsträger eine von dem Arbeitnehmer selbst durchgeführte Kur lediglich bezuschußt. Eine Selbstbeteiligung der verhältnismäßig geringfügigen Art jedoch, wie sie im vorliegenden Fall die BEK vom Kläger gefordert hat, ist bei der BEK ausweislich ihrer Satzung (§ 19 Abs.1) seit jeher weitgehend üblich, ohne daß der allgemeine Verkehr daraus bisher die Folgerung gezogen hätte, es handle sich dabei um Kur- oder Heilbehandlungen solcher Art, die im Sinne von § 50 Abs. 1 BAT weniger förderungsbedürftig oder weniger dringlich seien als solche, für die die BfA die vollen Kosten trägt.

Es ist somit insgesamt auch aus dem Gesamtsinn des § 50 Abs. 1 BAT nicht zu entnehmen, daß eine Kur der hier von der BEK gewährten Art von § 50 Abs. 1 BAT nicht erfaßt würde.

f) Sprechen vielmehr sowohl Wortlaut und Sinn des § 50 Abs. 1 BAT durchaus für die Annahme, daß die dem Kläger von der BEK gewährte Kur eine solche war, für die er nach § 50 Abs. 1, § 47 Abs. 2 BAT bezahlten Sonderurlaub verlangen konnte, so ergeben sich gegen eine solche Auslegung auch keine sonstigen Bedenken.

Wenn unter der Geltung des § 12 Abs. 1 TO.A unter verordneten Kuren und Heilbehandlungen nur solche verstanden worden sein sollten, wie sie die Beklagte jetzt noch für § 50 Abs. 1 BAT als notwendig erachtet, so erklärt sich das zwanglos daraus, daß es damals (vgl. § 51 AVG [a.F.]; § 1310 RVO [a.F.]) keine solchen modernen sozialen Vorsorgekuren und Vorsorgeheilbehandlungen gab, wie sie heute nach § 13 AnVG, § 1236 RVO möglich sind. Es spricht aber nichts dafür, daß die Tarifvertragsparteien des BAT die moderne Vorbeugeheilbehandlung und Vorbeugekur für weniger förderungswürdig hielten als die frühere soziale Betreuung. Für die Arbeitnehmerseite ist das sicher nicht anzunehmen. Aber auch die Arbeitgeberseite als öffentliche Hand muß redlicherweise gegen sich die Annahme gelten lassen, daß sie das, was sie mit der Neuregelung des § 13 AnVG,



§ 1236 RVO ganz allgemein für förderungswürdig hielt, als öffentlicher Arbeitgeber auch im Rahmen von Tarifregelungen derart, wie sie mit § 50 Abs. 1 BAT in Betracht kommen, nicht behindern und auf dem früheren Stand festhalten, sondern ebenfalls fördern wollte. Soweit Erlasse von Bundesministern, von Ländern sowie Äußerungen von Arbeitgebervereinigungen einen gegenteiligen Standpunkt vertreten, sind sie alle nicht geeignet, die bisher gewonnene Auslegung zu erschüttern. Es handelt sich dabei um eine einseitige nachträgliche Auslegung durch die Arbeitgebersseite, die – wie dargelegt – im Wortlaut und im Gesamtsinn des § 50 Abs. 1 BAT keinen Anhalt findet und daher unbeachtlich ist.

Für die Kommentarwissenschaft zu § 50 Abs. 1 BAT, die – mit Ausnahme von Böhm-Spiertz, BAT, 1961, § 50 Anm. 3 – den Standpunkt der Arbeitgeberseite, teilweise ohne Begründung, teilweise unter Berufung auf Bundes- und Ländererlasse und Verlautbarungen von Arbeitgeberseite teilt, gilt sinngemäß das gleiche (vgl. die Kommentare zum BAT von Ballerstedt, 1961, § 50 Anm. 1; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, 1961, § 50 Anm. 1; Crisolli-Tiedtke, 1961, § 50 Anm. 2; Ambrosius, 9. Aufl., 1962, § 50 Anm. 1).

Wenn schließlich die Tarifpartner des BMT-G dessen mit § 50 Abs. 1 BAT inhaltlich weitgehend übereinstimmenden § 34 Abs. 7 durch eine Protokollerklärung in dem Sinne verbindlich erläutert haben, wie ihn die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit vertritt, so besagt das nichts für die Auslegung des § 50 Abs. 1 BAT, zumal die Protokollerklärung zu § 34 Abs. 7 BMT-G nicht mehr gelten soll, wenn zwischen den Tarifvertragsparteien des BAT eine andere Auslegung des Begriffes "verordnete Kur" vereinbart wird.

3. Stand somit nach allem dem Kläger der Sonderurlaub gemäß § 50 Abs. 1 BAT zu, so durfte die Beklagte, wie zu Ziffer 1 dieser Entscheidungsgründe ausgeführt, den dem Kläger zustehenden Erholungsurlaub auch auf dessen Antrag hin nicht auf die Kurzeit anrechnen. Das hat nach allem das Landesarbeitsgericht verkannt. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ist daher der Klage zu entsprechen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

Dr. Auffarth

Röglin

Dr. Faetsch



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)